kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 13, Blatt 5, 40. ver. Änderung -Büttgen-

Nr. Bezeichnung/Lage zugehörige BauNVO Rechtskraft 13, Blatt 5, 40. ver. Änd. Schlehenweg 1990 10.09.2011

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

In den mit WA (Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO) festgesetzten Baugebieten ist die Nutzung "nicht störende Handwerksbetriebe" nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Nichtzulassung von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

In den mit WA (Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO) festgesetzten Baugebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Höhen der baulichen Anlagen werden zum einen über die straßenzugewandten maximalen Wandhöhen (in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet) und durch die maximale Gebäudehöhe jeweils durch Höhenangaben über NN eindeutig bestimmt.

2.2 Begrenzung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten darf die Versiegelungs-GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte GRZ um maximal 50% überschreiten. In die Ermittlung der Versiegelungs-GRZ sind alle baulichen Anlagen wie Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen, Terrassen etc. einzubeziehen.

3. Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

3.1 Begrenzung von Garagen und Carports (§ 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur in den dafür festgesetzten Umgrenzungen oder innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

3.2 Begrenzung der Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von 20 qm je Baugrundstück zulässig. Nebenanlagen sind z.B. Gartenhäuser, Gewächshäuser, Geräteschuppen, Abstellräume etc.

4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den mit WA festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

5. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Durch die festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsfläche wird diem Grundstückseigentümer der Parzelle Gemarkung Büttgen, Flur 38, Flurstück 459 ein Recht zur Erschließung seines Grundstückes eingeräumt.

6. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)

Auf den einzelnen Grundstücken (freistehende Wohngebäude oder Doppelhaushälften) ist ab einer Grundstücksgröße von mehr als 300 qm jeweils ein heimischer, hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen.

Festsetzung nach Landeswassergesetz (LWG)

Beseitigung von Niederschlagwasser (§ 1 und 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. 51 a LWG)

Das Niederschlagwasser, dass auf den Grundstücken anfällt, ist über Mulden oder Rigolen auf den